

Dies ist ein Muster für einen AVV der Vimmera AI Solutions GmbH. Dieses Muster stellen wir rein aus Gründen der Transparenz gegenüber unseren Interessenten und Kunden zur Verfügung. Es fehlen Bewusst die genannten Anhänge und Anlagen aus dem Vertragsmuster. Die Anhänge und einen individuell ausgestalteten sowie unterschriebenen AVV erhalten unsere Kunden selbstverständlich bei entsprechender Notwendigkeit. Wir bitten Um Verständnis, dass wir an dieser Stelle nicht alle Informationen preisgeben können. Dieses Vertragsmuster ersetzt keinen gültigen AVV.

Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO

zwischen

Vimmera AI Solutions GmbH

Löwestrasse 66

14612 Falkensee

– im Folgenden „Auftragsverarbeiter“ –

und

[Kunde, Anschrift]

– im Folgenden „Verantwortlicher“ –

Präambel

Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag konkretisiert die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen. Der Vertrag dient der Erfüllung der Anforderungen aus Art. 28 DSGVO sowie gegebenenfalls weiterer einschlägiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen und niemals zu eigenen Zwecken. Dieser Vertrag ist untrennbarer Bestandteil des Hauptvertrags. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Hauptvertrag oder sonstigen Vereinbarungen und diesem AVV hat dieser AVV Vorrang, soweit datenschutzrechtliche Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen ist.

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand, Leistungszusammenhang, Laufzeit und Vertragsbeendigung

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Zusammenhang mit der Erfüllung der im Hauptvertrag vereinbarten Leistungen. Dies umfasst insbesondere die Entwicklung, Implementierung, Bereitstellung, den Betrieb, die Administration, Wartung, Weiterentwicklung, Anpassung und den Support von Softwarelösungen, Plattformen und Systemen einschließlich Frontend- und Backend-Komponenten, Nutzer- und Rollenverwaltung, Datenmanagement, Retrieval-augmented-Generation-Komponenten (RAG), Analyse- und Verarbeitungsmodulen sowie – sofern vereinbart – Funktionen zur KI-Nutzung, Trainings- oder Fine-Tuning-Prozessen.

(2) Art, Umfang und Zweck der Verarbeitung ergeben sich aus dem Hauptvertrag, der Leistungsbeschreibung, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragsverarbeiters und den Anlagen zu diesem AVV, insbesondere der Anlage „Technische und organisatorische Maßnahmen“ (TOM). Soweit unterschiedliche Dokumente voneinander abweichende Aussagen enthalten, gilt folgende Rangfolge: vorrangig dieser AVV einschließlich Anlagen, danach die jeweiligen speziell datenschutzbezogenen Leistungsbeschreibungen, danach der Hauptvertrag, danach die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Die Laufzeit dieses Auftragsvertragsvertrages entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages. Der AVV endet automatisch mit Beendigung des Hauptvertrages, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

(4) Verpflichtungen aus diesem Vertrag, die ihrem Wesen nach über dessen Laufzeit hinaus Wirkung entfalten sollen, wie insbesondere Vertraulichkeitspflichten, Pflichten zur Unterstützung des Verantwortlichen, Dokumentationspflichten sowie Lösch- und Rückgabepflichten, wirken über die Vertragsbeendigung hinaus fort.

§ 2 Art, Umfang und Zweck der Verarbeitung

(1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen und ausschließlich auf Grundlage der Weisungen des Verantwortlichen.

(2) Eine über den Auftrag hinausgehende Verarbeitung zu eigenen Zwecken ist ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere ist ausgeschlossen, dass der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten des Verantwortlichen oder der betroffenen Personen – einschließlich Inhaltsdaten, Chatverläufen, Dokumenten, Metadaten, Dateien oder sonstigen Daten – zu eigenen Entwicklungs-, Trainings-, Analyse-, Optimierungs-, Produktentwicklungs- oder Marketingzwecken nutzt. Eine solche Nutzung ist nur zulässig, wenn der Verantwortliche dies ausdrücklich, unmissverständlich, dokumentiert und in einer dafür vorgesehenen Vereinbarung freigibt und diese im Rahmen des AVV eindeutig geregelt ist.

(3) Soweit Trainings- oder Fine-Tuning-Prozesse, Konfigurationsoptimierungen, Aufbau von Wissensbasen, RAG-Indizes oder ähnliche Prozesse durchgeführt werden, erfolgen diese ausschließlich nach ausdrücklicher, dokumentierter Weisung des Verantwortlichen, ausschließlich zweckgebunden zugunsten der Systeme des Verantwortlichen, ohne Eigeninteressen des Auftragsverarbeiters.

(4) Die Verarbeitung kann insbesondere folgende Vorgänge umfassen: Erhebung, Erfassung, Organisation, Strukturierung, Speicherung, Anpassung, Veränderung, Auslesen, Abfrage, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Bereitstellung, Abgleich, Verknüpfung, Einschränkung, Löschung sowie Vernichtung personenbezogener Daten.

(5) Betrieb, Hosting, Bereitstellung, Wartung, Support, Analyse, Verarbeitung, Speicherung, Abruf und Löschung personenbezogener Daten erfolgt im Auftrag des Verantwortlichen im Rahmen der Nutzung der vertraglich vereinbarten Software- und KI-Systeme.

§ 3 Kategorien personenbezogener Daten und betroffener Personen

(1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet, abhängig vom Leistungsumfang, insbesondere folgende Kategorien personenbezogener Daten:

Stammdaten und Kontaktdaten (z. B. Name, E-Mail-Adresse, Benutzername, Organisationszugehörigkeit),

Authentifizierungs- und Berechtigungsdaten (z. B. Rollen, Rechte, Token, Passworthashes), System-, Protokoll- und Nutzungsdaten (z. B. Zeitstempel, Zugriffsprotokolle, Sicherheitslogs,

Fehlerprotokolle),

Inhalts- und Kommunikationsdaten (z. B. Texteingaben, Dateien, Dokumente, Chat-Inhalte), Ergebnis- und Verarbeitungsdaten, soweit diese personenbezogene Elemente enthalten.

(2) Besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO sind grundsätzlich nicht Gegenstand dieses Vertragsverhältnisses. Eine Verarbeitung solcher Daten erfolgt nur dann, wenn dies vom Verantwortlichen ausdrücklich beauftragt, rechtlich zulässig, entsprechend dokumentiert und vertraglich eindeutig geregelt ist sowie zusätzliche Schutzmaßnahmen vereinbart wurden.

(3) Betroffene Personen können insbesondere Beschäftigte und Nutzer des Verantwortlichen, Kunden, Ansprechpartner, Vertragspartner sowie sonstige natürliche Personen sein, deren personenbezogene Daten vom Verantwortlichen verarbeitet und im Rahmen der Systeme genutzt werden.

§ 4 Verantwortlichkeiten

(1) Der Verantwortliche bleibt für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO verantwortlich. Er stellt insbesondere sicher, dass eine geeignete Rechtsgrundlage vorliegt und Betroffenenrechte eingehalten werden.

(2) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung, setzt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um und unterstützt den Verantwortlichen nach Maßgabe dieses Vertrages.

(3) Der Verantwortliche stellt sicher, dass die an den Auftragsverarbeiter übermittelten Daten rechtmäßig verarbeitet werden dürfen.

Teil 2 – Pflichten des Auftragsverarbeiters

§ 5 Weisungen und Remonstration

(1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, eine gesetzliche Verpflichtung schreibt Abweichendes vor.

(2) Weisungen erfolgen grundsätzlich in Textform. Mündliche Weisungen sind unverzüglich nachträglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

(3) Hält der Auftragsverarbeiter eine Weisung für rechtswidrig, informiert er den Verantwortlichen unverzüglich und setzt die Weisung bis zur Klärung aus.

(4) Der Auftragsverarbeiter löscht personenbezogene Daten auch während der Vertragslaufzeit auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 6 Vertraulichkeit

Alle Mitarbeitenden und sonstigen Personen, die beim Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten verarbeiten, sind zur Vertraulichkeit verpflichtet und werden entsprechend sensibilisiert. Zugriffe erfolgen ausschließlich nach dem Need-to-know-Prinzip.

§ 7 Sicherheit der Verarbeitung und technische Maßnahmen

(1) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO umzusetzen, die ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau gewährleisten.

(2) Diese Maßnahmen sind in Anlage „Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)“ beschrieben und Bestandteil dieses Vertrages.

(3) Der Auftragsverarbeiter entwickelt Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik weiter, ohne das vereinbarte Sicherheitsniveau zu unterschreiten. Wesentliche Änderungen werden dokumentiert und dem Verantwortlichen mitgeteilt.

§ 8 Unterstützung bei Betroffenenrechten

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Erfüllung von Betroffenenrechten gemäß Kapitel III DSGVO. Anfragen betroffener Personen, die unmittelbar beim Auftragsverarbeiter eingehen, werden unverzüglich an den Verantwortlichen weitergeleitet.

§ 9 Unterstützung bei gesetzlichen Pflichten

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei den Pflichten nach Art. 32 bis 36 DSGVO, insbesondere bei Sicherheitspflichten, Meldungen von Datenschutzverletzungen, Benachrichtigung betroffener Personen, Datenschutz-Folgenabschätzungen und gegebenenfalls behördlichen Abstimmungen.

§ 10 Datenschutzverletzungen

(1) Der Auftragsverarbeiter meldet Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich nach Kenntniserlangung, möglichst innerhalb von 24 Stunden, an den Verantwortlichen.

(2) Die Meldung enthält die nach Art. 33 DSGVO erforderlichen Informationen.

(3) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Meldung und Bewertung.

§ 11 Unterauftragsverarbeiter

(1) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, Unterauftragsverarbeiter einzusetzen. Die zum Vertragsabschluss bestehenden Unterauftragsverarbeiter sind in Anlage 2 aufgeführt.

(2) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen über Änderungen, der Verantwortliche kann innerhalb von 14 Tagen widersprechen.

(3) Unterauftragsverarbeiter werden vertraglich mindestens in gleichem Umfang verpflichtet.

(4) Der Auftragsverarbeiter bleibt verantwortlich.

(5) Der Auftragsverarbeiter überprüft regelmäßig die Einhaltung der Datenschutzpflichten der Unterauftragsverarbeiter und dokumentiert dies.

§ 12 Drittlandübermittlungen

Eine Übermittlung in Drittländer erfolgt nur, wenn sie erforderlich, ausdrücklich vereinbart und nach Art. 44 ff. DSGVO zulässig ist. Es werden geeignete Garantien eingesetzt und zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen. Der Auftragsverarbeiter informiert über behördliche Zugriffe, soweit zulässig.

§ 13 Rückgabe und Löschung

Nach Vertragsende löscht oder gibt der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten zurück. Backups werden entsprechend der Backup-Zyklen gelöscht. Löschungen werden dokumentiert. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

§ 14 Nachweise und Audits

Der Auftragsverarbeiter stellt die zur Nachweisführung erforderlichen Informationen bereit. Audits sind nach angemessener Ankündigung möglich. Alternativ können geeignete Zertifikate oder Prüfberichte herangezogen werden.

Audits erfolgen während der üblichen Geschäftszeiten, unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und nicht häufiger als einmal jährlich, sofern kein besonderer Anlass besteht.

§ 15 Maßnahmen Dritter

Der Auftragsverarbeiter informiert bei Beschlagnahme, Pfändung, Insolvenz oder vergleichbaren Ereignissen, soweit rechtlich zulässig.

§ 16 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 82 DSGVO.

Vertragliche Haftungsregelungen gelten ergänzend, soweit sie nicht gegen Datenschutzrecht verstoßen.

Teil 3 – Schlussbestimmungen

§ 17 Form

Änderungen oder Ergänzungen dieses AVV bedürfen mindestens der Textform, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Auftragsverarbeitungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche wirksame, rechtlich zulässige und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck und der Risikoverteilung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt im Falle von Regelungslücken. Die Parteien verpflichten sich ausdrücklich, eine unwirksame Regelung unverzüglich durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung bestmöglich entspricht. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.

§ 19 Rangfolge

Bei Widersprüchen gilt folgende Reihenfolge:

1. dieser AVV einschließlich Anlagen,
2. ausdrücklich vorrangige Datenschutz-Leistungsbeschreibungen,

3. Hauptvertrag,
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Ort, Datum

Unterschriften beider Parteien